



Brüssel, den 23. November 2023
(OR. en)

15782/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0311(COD)

SOC 815
ANTIDISCRIM 193
FREMP 341
TRANS 522
SPORT 59
CULT 166
CODEC 2216
IA 315

VERMERK

Absender: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger: Rat
Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des
Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen
– *Allgemeine Ausrichtung*

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat am 6. September 2023 den Vorschlag für eine Richtlinie des
Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des Europäischen
Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit
Behinderungen¹ angenommen.

¹ Dok. 12755/23.

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie soll der gleichberechtigte Zugang zu Sonderbedingungen und Vorzugsbehandlungen für Menschen mit Behinderungen während Kurzaufenthalten in anderen Mitgliedstaaten gewährleistet und dadurch die Freizügigkeit von Menschen mit Behinderungen erleichtert werden. Für Menschen mit Behinderungen werden ein standardisierter Europäischer Behindertenausweis als Nachweis für eine Behinderung und ein standardisierter Europäischer Parkausweis für Menschen mit Behinderungen als Nachweis für ihren anerkannten Anspruch auf Parkbedingungen und Stellplätze, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind („Parkrechte“), eingeführt. Die vorgeschlagene Richtlinie ist eine Leitinitiative der Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030² und trägt zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK) bei.

Der Vorschlag deckt mehrere Politikbereiche ab und stützt sich daher auf mehrere Rechtsgrundlagen:

- Artikel 53 Absatz 1 AEUV und Artikel 62 AEUV in Bezug auf Dienstleistungen, die gegen Entgelt im Binnenmarkt erbracht werden;
- Artikel 91 AEUV in Bezug auf Verkehrsdienstleistungen, einschließlich Parkplätze;
- Artikel 21 Absatz 2 AEUV für Aktivitäten und Einrichtungen, die nicht unter den Begriff „Dienstleistungen“ fallen, insbesondere Aktivitäten und Einrichtungen, die unentgeltlich bereitgestellt werden.

Der Vorschlag wird im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens ausgehandelt, das in allen vorgenannten Artikeln vorgesehen ist.

Die nationalen Parlamente von DK³ und PT⁴ haben Stellungnahmen zu dem Kommissionsvorschlag abgegeben.

² Dok. 6268/21.

³ Dok. 15300/23.

⁴ Dok. 15532/23.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat eine Sondierungsstellungnahme zu der Initiative für einen Europäischen Behindertenausweis⁵ angenommen. Er wurde am 28. September 2023 um eine Stellungnahme zu dem Vorschlag der Kommission ersucht, die aber noch aussteht.

Der Ausschuss der Regionen wurde am 28. September 2023 um eine Stellungnahme ersucht, die aber noch aussteht.

Im Europäischen Parlament ist der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten federführend. Das Parlament hat noch keinen Beschluss über seine Stellungnahme gefasst.

II. SACHSTAND

Die Gruppe „Sozialfragen“ hat den Vorschlag in den letzten drei Monaten eingehend geprüft⁶.

Im Laufe der Verhandlungen hat der Vorsitz Änderungen am Text vorgenommen, um die von den Delegationen geäußerten Bedenken auszuräumen. Zahlreiche Änderungen zielen darauf ab, den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie zu präzisieren und der Vielfalt und den Besonderheiten der unterschiedlichen nationalen Systeme in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

Die wichtigsten Änderungen sind die Folgenden:

1. Der Begriff „Behindertenstatus“ wurde im gesamten Text präzisiert, insbesondere im Hinblick auf Mitgliedstaaten, in denen es keine einheitliche Definition des Begriffs „Behinderung“ gibt.
2. In Artikel 2 wurden zwei weitere Ausnahmen aufgenommen, um bestimmte Dienstleistungen vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen.

⁵ SOC/765, 27/04/2024.

⁶ Sitzungen vom 18. und 25. September, 11./12. Oktober, 30. Oktober und 10. November 2023.

3. Im Interesse der Rechtssicherheit wurde in Artikel 3 die Definition des Begriffs „Kurzaufenthalt“ hinzugefügt. In Artikel 2 Absatz 2 wurde ein neuer Wortlaut eingefügt, um zu verdeutlichen, dass die Mitgliedstaaten beschließen können, die Richtlinie für Zeiträume anzuwenden, die über einen Kurzaufenthalt hinausgehen.
4. Es wurden Änderungen vorgenommen, um den persönlichen Anwendungsbereich der Richtlinie klarer zu fassen, insbesondere in Bezug auf die Bestimmung des Kreises der Begünstigten in Artikel 4 und die Verwendung des Buchstabens „A“, der auf dem Europäischen Behindertenausweis hinzugefügt werden kann.
5. Die Bestimmungen über die Ausstellung und Gültigkeit der Ausweise in den Artikeln 6 und 7 wurden weniger verbindlich gefasst. Der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen wird stets als physischer Ausweis ausgestellt, und die Mitgliedstaaten können beschließen, die physische Version durch ein barrierefreies digitales Format zu ergänzen.
6. Um die aktive Beteiligung der Mitgliedstaaten an der Festlegung des digitalen Formats für beider Ausweise zu gewährleisten, ist in den Artikeln 6 und 7 nun vorgesehen, dass die einschlägigen gemeinsamen technischen Spezifikationen in einem Durchführungsrechtsakt festgelegt werden. Die Frist für den Erlass der Durchführungsrechtsakte durch die Kommission wurde auf ein Jahr ab dem Inkrafttreten der Richtlinie festgesetzt.
7. Der Begriff „Sanktionen“ in Artikel 14 wurde durch den Begriff „angemessene Maßnahmen“ ersetzt.
8. Die Umsetzungsfrist für den Erlass der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um der Richtlinie nachzukommen, wurde von 18 Monaten auf 36 Monate ausgeweitet. Die Umsetzungsfrist für die Anwendung der Richtlinie wurde von 30 Monaten auf 48 Monaten ausgeweitet.
9. Angesichts der Bedeutung der Mehrsprachigkeit wurde der Text geändert, um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, zweisprachige Karten in englischer Sprache und in ihrer bzw. ihren Landessprache(n) auszustellen.
10. Der derzeitige Text sieht die Aufnahme eines QR-Codes auf beiden Ausweisen als wirksamstes digitales Merkmal zur Bekämpfung von Betrug vor.

III. KOMPROMISSVORSCHLAG DES VORSITZES

Der Vorsitz hat dem AStV am 22. November einen Kompromisstext⁷ vorgelegt, damit auf der Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 27. November 2023 eine allgemeine Ausrichtung festgelegt werden kann. Alle Delegationen, die das Wort ergriffen haben, haben den Kompromissvorschlag des Vorsitzes unterstützt, und keine Delegation hat ihn abgelehnt. Der Ausschuss wurde über das Ergebnis der Prüfung der Folgenabschätzung unterrichtet, wie sie im Addendum zu Dokument 15463/23 zusammengefasst ist.

IV. FAZIT

Der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) wird ersucht, eine allgemeine Ausrichtung zu dem in der Anlage enthaltenen Wortlaut festzulegen und den Vorsitz zu beauftragen, Verhandlungen über das Dossier mit den Vertretern des Europäischen Parlaments aufzunehmen.

⁷ Dok. 15463/23.

2023/0311(COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen
Parkausweises für Menschen mit Behinderungen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 53
Absatz 1 und Artikel 62, Artikel 91 und Artikel 21 Absatz 2 AEUV,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union gründet auf den im Vertrag über die Europäische Union (EUV), im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta) verankerten Werten der Menschenwürde, Freiheit und Achtung der Menschenrechte und ist der Bekämpfung von Diskriminierungen – auch aus Gründen einer Behinderung – verpflichtet.
- (2) In Artikel 26 der Charta anerkennt und achtet die Union den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.
- (3) Jeder Unionsbürger hat das Grundrecht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.
- (4) Nach Auffassung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist der Unionsbürgerstatus dazu bestimmt, der grundlegende Status der Angehörigen der Mitgliedstaaten zu sein, welche ihr Recht ausüben, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu bewegen und aufzuhalten, der es denjenigen unter ihnen, die sich in der gleichen Situation befinden, erlaubt, im sachlichen Anwendungsbereich des AEUV unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und unbeschadet der insoweit ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen die gleiche rechtliche Behandlung zu genießen.
- (5) Die Union ist Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen³ und ist an dessen Bestimmungen gebunden, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten fester Bestandteil der Rechtsordnung der Union sind. Alle Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und sind ebenfalls im Rahmen ihrer Zuständigkeiten an dieses Übereinkommen gebunden.

³ Beschluss 2010/48/EG des Rates vom 26. November 2009 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35).

- (6) Zweck des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen ohne jegliche Form der Diskriminierung zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innenwohnenden Würde zu fördern und so ihre volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft sowie ihre gleichberechtigte Einbeziehung in die Gesellschaft zu gewährleisten. Im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird zudem die Bedeutung geeigneter Maßnahmen anerkannt, um die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. In dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird festgestellt, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und die Vertragsstaaten ergreifen daher Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.
- (7) Die vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Europäischen Kommission am 17. November 2017 in Göteborg proklamierte europäische Säule sozialer Rechte⁴ sieht vor, dass jede Person unabhängig von einer Behinderung das Recht auf Gleichbehandlung und Chancengleichheit hat, unter anderem in Bezug auf den Zugang zu öffentlich verfügbaren Gütern und Dienstleistungen (Grundsatz 3). Darüber hinaus wird in der europäischen Säule sozialer Rechte anerkannt, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf Dienstleistungen haben, die ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen (Grundsatz 17).
- (8) Die Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ (im Folgenden „europäischer Rechtsakt zur Barrierefreiheit“) zielt darauf ab, den Zugang zu Produkten und Dienstleistungen zu verbessern, indem durch unterschiedliche Barrierefreiheitsanforderungen in den Mitgliedstaaten bedingte Hindernisse beseitigt werden bzw. die Errichtung derartiger Hindernisse verhindert wird, und dazu beizutragen, die Verfügbarkeit barrierefreier Produkte und Dienstleistungen im Binnenmarkt, einschließlich des Zugangs zu Websites und auf Mobilgeräten angebotenen öffentlichen Dienstleistungen⁶, zu erhöhen und die Barrierefreiheit einschlägiger Informationen zu verbessern.

⁴ Interinstitutionelle Proklamation zur europäischen Säule sozialer Rechte (ABl. C 428 vom 13.12.2017, S. 10).

⁵ Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

⁶ Darüber hinaus zielt die Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen darauf ab, den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen und ihren mobilen Apps zu verbessern.

- (8a) Darüber hinaus garantiert das Unionsrecht das Recht auf Nichtdiskriminierung beim Zugang zu Verkehrsmitteln und andere Rechte. Dazu zählen unter anderem das Recht auf kostenlose Hilfeleistung für Fahrgäste mit Behinderungen und eingeschränkter Mobilität im Luft⁷ Schienen⁸, Schiffs⁹ oder Busverkehr¹⁰. Das Unionsrecht ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ermäßigte Gebühren oder Benutzungsgebühren für mautpflichtige Straßen/Brücken/Tunnel sowie Ausnahmen von der Verpflichtung zur Zahlung solcher Gebühren oder Benutzungsgebühren für Fahrzeuge, die von Menschen mit Behinderungen genutzt werden oder sich in deren Eigentum befinden, in Bezug auf gebührenpflichtige Straßen vorzusehen.¹¹
- (9) Menschen mit Behinderungen können bei den zuständigen Behörden oder Stellen ihres Wohnmitgliedstaats die Anerkennung des Behindertenstatus beantragen, da dies in dessen Zuständigkeit fällt. Jeder Mitgliedstaat verfügt über Verfahren zur Prüfung von Behinderungen, die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sind. Wenn die zuständigen Behörden oder Stellen den Behindertenstatus eines Antragstellers anerkennen, können sie einen Behindertenausweis oder ein anderes förmliches Dokument zur Anerkennung des Behindertenstatus des Antragstellers ausstellen. In einigen Mitgliedstaaten gibt es keine einheitliche Definition des Behindertenstatus, was dazu führen kann, dass unterschiedliche Grade von Behinderungen anerkannt werden. In diesen Mitgliedstaaten können Ansprüche auf bestimmte Dienstleistungen aufgrund einer Behinderung oder anderer Kriterien geltend gemacht werden, wenn Personen mit Behinderungen Dienstleistungen oder Vorteile gewährt werden.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1).

⁸ Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 1).

⁹ Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 1).

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1).

¹¹ Richtlinie (EU) 2022/362 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2022 zur Änderung der Richtlinien 1999/62/EG, 1999/37/EG und (EU) 2019/520 hinsichtlich der Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch Fahrzeuge (ABl. L 69 vom 4.3.2022, S. 1).

- (10) Wird der Behindertenstatus zwischen den Mitgliedstaaten nicht anerkannt, können Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Grundrechte auf Freizügigkeit mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert sein. Dies gilt insbesondere für Kurzaufenthalte oder Besuche in einem anderen Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 6 der Richtlinie 2004/38/EG, wonach Unionsbürger und ihre Familienangehörigen das Recht auf Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten haben sollten, wobei sie lediglich im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sein müssen und ansonsten keine weiteren Bedingungen zu erfüllen oder Formalitäten zu erledigen brauchen. Für Zeiträume von mehr als drei Monaten müssen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2004/38/EG zusätzliche Bedingungen erfüllt sein, und in diesem Fall kann der Aufnahmemitgliedstaat von Unionsbürgern verlangen, sich bei den zuständigen Behörden anzumelden.
- (11) Menschen mit Behinderungen, die sich für längere Zeiträume zu Beschäftigungs-, Studien- oder anderen Zwecken in einen anderen Mitgliedstaaten begeben, können – sofern in den Rechtsvorschriften nicht anders vorgesehen oder anders von den Mitgliedstaaten vereinbart – ihre Behinderung von den zuständigen Behörden oder Stellen des anderen Mitgliedstaats prüfen und förmlich anerkennen lassen und einen Behindertenausweis oder ein anderes förmliches Dokument, mit dem ihr Behindertenstatus anerkannt wird, oder eine Entscheidung über den Anspruch auf bestimmte Dienstleistungen aufgrund einer Behinderung gemäß den geltenden Vorschriften des fraglichen Mitgliedstaats erhalten.
- (12) Personen mit anerkanntem Behindertenstatus oder Anspruch auf bestimmte Dienstleistungen aufgrund einer Behinderung, die für eine kurze Zeit in einen anderen Mitgliedstaat als ihren Wohnmitgliedstaat reisen oder diesen besuchen, können dagegen erhebliche Schwierigkeiten haben, Sonderkonditionen und/oder Vorzugsbehandlungen in Anspruch zu nehmen, wenn ihr Behindertenstatus oder Anspruch auf bestimmte Dienstleistungen aufgrund einer Behinderung in dem Mitgliedstaat, in den sie reisen oder den sie besuchen, nicht anerkannt wird und wenn sie nicht im Besitz einer Bescheinigung, eines Behindertenausweises oder eines anderen förmlichen Dokuments sind, mit dem ihr Behindertenstatus oder ihr Anspruch auf bestimmte Dienstleistungen aufgrund einer Behinderung im Aufnahmemitgliedstaat anerkannt wird.

- (13) In diesem Fall werden Menschen mit Behinderungen, die in einen anderen Mitgliedstaat reisen oder diesen besuchen, bei der Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit gegenüber Menschen mit Behinderungen benachteiligt, die Inhaber eines Behindertenausweises oder eines anderen förmlichen Dokuments sind, mit dem der Behindertenstatus oder Anspruch auf bestimmte Dienstleistungen aufgrund einer Behinderung in dem Mitgliedstaat anerkannt wird, in den sie reisen oder den sie besuchen.
- (14) Außerdem verunsichert es die Menschen, wenn sie nicht wissen, ob und in welchem Umfang ihr Behindertenstatus oder Anspruch auf bestimmte Dienstleistungen aufgrund einer Behinderung und förmliche Dokumente, mit denen diese anerkannt werden, bei Reisen oder Aufenthalten in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden können. Letztlich können Menschen mit Behinderungen davon abgehalten werden, ihr Recht auf Freizügigkeit auszuüben.
- (15) Neben Hindernissen und Einschränkungen für die Barrierefreiheit im öffentlichen und privaten Raum sind hohe Ausgaben ein entscheidender Faktor, der viele Menschen mit Behinderungen vom Reisen abhält¹², da sie besondere Bedürfnisse haben und möglicherweise eine oder mehrere Begleit- oder Unterstützungspersonen benötigen, einschließlich Personen, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten als persönliche Assistenzkräfte anerkannt sind, oder von Assistenztieren Gebrauch machen, wodurch ihre Reisekosten höher sind als bei Menschen ohne Behinderungen¹³. Die fehlende Anerkennung des Behindertenstatus oder des Anspruchs auf bestimmte Dienstleistungen aufgrund einer Behinderung in anderen Mitgliedstaaten könnte ihren Zugang zu Sonderkonditionen wie kostenlosem Eintritt oder ermäßigten Tarifen oder zu einer Vorzugsbehandlung einschränken und sich auf ihre Reisekosten, ihr Leben und ihre Wahlmöglichkeiten auswirken.

¹² Ergebnisse des Abschlussberichts auf der Grundlage einer gezielten Umfrage unter zivilgesellschaftlichen Organisationen auf EU-Ebene; Shaw und Coles, „Disability, holiday making and the tourism industry in the UK: a preliminary survey“, 25(3) Tourism Management (2004), S. 397-403; Eugénia Lima Devile und Andreia Antunes Moura (2021), Travel by People With Physical Disabilities: Constraints and Influences in the Decision-Making Process.

¹³ McKercher und Darcy (2018), Re-conceptualising barriers to travel by people with disabilities, Tourism Management Perspectives, S. 59-66.

- (16) Eine Vorzugsbehandlung (z. B. persönliche Assistenzkräfte, vorrangiger Zugang, kein Anstehen in Schlangen), die gegen Entgelt oder unentgeltlich angeboten wird, kann für Menschen mit Behinderungen wichtig sein, um Zugang zu verschiedenen Dienstleistungen, Aktivitäten oder Einrichtungen zu erhalten und sie besser nutzen zu können. Wenn jedoch in dem Mitgliedstaat, den sie besuchen oder in den sie reisen, ihr Behindertenstatus oder ihr Anspruch auf bestimmte Dienstleistungen aufgrund einer Behinderung und in anderen Mitgliedstaaten ausgestellte förmliche Dokumente zu deren Anerkennung nicht anerkannt werden, kann es sein, dass Menschen mit Behinderungen nicht in den Genuss der Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen kommen, die private Anbieter oder Behörden in diesem Mitgliedstaat den Inhabern eines Behindertenausweises oder eines anderen dort ausgestellten förmlichen Dokuments zur Anerkennung ihres Behindertenstatus oder ihres Anspruchs auf bestimmte Dienstleistungen aufgrund einer Behinderung gewähren.
- (17) Das 2016 auf den Weg gebrachte Pilotprojekt zum EU-Behindertenausweis, an dem acht Mitgliedstaaten teilnahmen, hat die Vorteile gezeigt, die ein solcher Ausweis Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu Dienstleistungen in den Bereichen Kultur, Freizeit, Sport und in einigen Fällen im Verkehrsbereich sowie bei kurzen grenzüberschreitenden Aufenthalten/Reisen in der EU bietet.¹⁴ Darüber hinaus umfasste das Projekt weitere Beispiele für Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen, die Menschen mit Behinderungen Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen gewähren.
- (18) Menschen mit Behinderungen können angesichts ihres Behindertenstatus oder Anspruchs auf bestimmte Dienstleistungen aufgrund einer Behinderung bei den zuständigen Behörden oder Stellen ihres Wohnmitgliedstaats einen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen beantragen, mit dem das Recht auf bestimmte, Menschen mit Behinderungen vorbehaltene Parkbedingungen und Stellplätze anerkannt wird. Jeder Mitgliedstaat verfügt über ein Antragsverfahren, sei es auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene, mit dem Menschen mit Behinderungen (oder ihre Begleit- oder Unterstützungs Personen, einschließlich persönlicher Assistenzkräfte) einen Parkausweis erhalten können, sowie über Kriterien, die erfüllt sein müssen, um einen solchen Ausweis zuerkannt zu bekommen.

¹⁴ Siehe auch den im Mai 2021 veröffentlichten Abschlussbericht der Studie zur Bewertung der Pilotmaßnahme zum EU-Behindertenausweis und den damit verbundenen Leistungen, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/4adbe538-0a02-11ec-b5d3-01aa75ed71a1/language-en>.

- (19) Die Empfehlung 98/376/EG des Rates¹⁵ sah ein europäisches Muster eines Parkausweises für Menschen mit Behinderungen vor, das die Anerkennung des Parkausweises in allen Mitgliedstaaten erleichtert hat. Seine Umsetzung und sowie die Einführung spezifischer nationaler Ergänzungen des empfohlenen Musters oder Abweichungen davon haben jedoch zu einer Vielzahl unterschiedlicher Ausweise geführt. Dies hemmt die grenzüberschreitende Anerkennung der Ausweise in den Mitgliedstaaten und behindert den Zugang von Menschen mit Behinderungen, die Inhaber eines Parkausweises in einem anderen Mitgliedstaat sind, zu Parkbedingungen und Stellplätzen, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind. Zudem wurde die Empfehlung des Rates nicht aktualisiert, um den aktuellen technologischen und digitalen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Außerdem traten in den Mitgliedstaaten Probleme mit Betrug und Fälschung der Ausweise auf, da das Format in der Regel recht einfach und leicht zu fälschen ist und sich in der Praxis von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheidet, was eine Überprüfung erschwert. Nachdem die beiden gesetzgebenden Organe rechtsverbindliche Vorschriften erlassen haben, die in diesem Bereich ausführlicher sind, wird die Empfehlung des Rates diesen Zielen nicht mehr gerecht. Folglich können die Mitgliedstaaten gestatten, dass Ausweise, die vor dem Geltungsbeginn dieser Richtlinie ausgestellt wurden, im Einklang mit der Empfehlung des Rates betreffend Parkausweise für Menschen mit Behinderungen in ihrem Hoheitsgebiet die gleiche Wirkung wie der Europäische Parkausweis haben.
- (20) Um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen im Zusammenhang mit entgeltlich oder unentgeltlich bereitgestellten Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen in anderen Mitgliedstaaten zu erleichtern, sollten die verbleibenden Hindernisse und Schwierigkeiten bei Reisen oder Aufenthalten in einem anderen Mitgliedstaat, die sich aus der fehlenden Anerkennung des Behindertenstatus oder Anspruchs auf bestimmte Dienstleistungen aufgrund einer Behinderung und der in anderen Mitgliedstaaten ausgestellten förmlichen Dokumente, mit denen dieser Status bzw. dieser Anspruch anerkannt wird, sowie ihrer Parkrechte ergeben, beseitigt werden.

¹⁵ Empfehlung des Rates vom 4. Juni 1998 betreffend einen Parkausweis für Behinderte (ABl. L 167 vom 12.6.1998, S. 25), in der durch die Empfehlung des Rates vom 3. März 2008 anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, Rumäniens, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik angepassten Fassung (ABl. L 63 vom 7.3.2008, S. 43).

- (21) Damit Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen, die von privaten Anbietern oder Behörden angeboten werden, bei kurzen Reisen oder Aufenthalten in einem anderen Mitgliedstaat ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und zu den gleichen Bedingungen wie die Menschen in dem fraglichen Mitgliedstaat leichter ausüben und Verkehrsmittel und Parkmöglichkeiten und Stellplätze, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind, zu den gleichen Bedingungen wie die Menschen in dem fraglichen Mitgliedstaat leichter nutzen können, ist es daher notwendig, den Rahmen, die Regeln und die gemeinsamen Bedingungen, einschließlich eines gemeinsamen einheitlichen Musters, für einen Europäischen Behindertenausweis als Nachweis des anerkannten Behindertenstatus oder des anerkannten Anspruchs auf bestimmte Dienstleistungen aufgrund einer Behinderung und für einen Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen als Nachweis für ihr anerkanntes Recht auf Parkbedingungen und Stellplätze, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind, festzulegen. Die Mitgliedstaaten können außerdem beschließen, die Bestimmungen dieser Richtlinie für längere Zeiträume als einen Kurzaufenthalt auf Personen anzuwenden, die einen anerkannten Behindertenstatus oder Anspruch auf bestimmte Dienstleistungen aufgrund einer Behinderung haben, auch im Rahmen von EU-Mobilitätsprogrammen.
- (22) Die gegenseitige Anerkennung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen sollte Personen mit in einem Mitgliedstaat anerkanntem Behindertenstatus oder Anspruch auf bestimmte Dienstleistungen aufgrund einer Behinderung den Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen, die von privaten Anbietern oder Behörden bei einer Vielzahl von entgeltlich und unentgeltlich bereitgestellten Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen gewährt werden, sowie den Zugang zu Parkbedingungen und Stellplätzen, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind, zu den gleichen Bedingungen erleichtern und garantieren, die auf der Grundlage von nationalen Bescheinigungen, Behindertenausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus – wenn es solche förmlichen Dokumente gibt – und Parkausweisen für Menschen mit Behinderungen, die von den zuständigen Behörden oder Stellen des Aufnahmelandes ausgestellt werden, gelten.

- (23) Neben Parkbedingungen und Stellplätzen betreffen die unter diese Richtlinie fallenden Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen ein breites Spektrum an Aktivitäten, die einem ständigen Wandel unterworfen sind, unter anderem Aktivitäten, die unentgeltlich von Behörden oder privaten Anbietern in verschiedenen Bereichen entweder obligatorisch (auf der Grundlage nationaler/lokaler Vorschriften oder rechtlicher Verpflichtungen) oder aber häufig auch auf freiwilliger Basis (insbesondere durch private Anbieter) bereitgestellt werden.
- (24) Zu diesen Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen kann unter anderem Folgendes zählen: freier Eintritt, ermäßigte Tarife, ermäßigte Gebühren oder Benutzungsgebühren für mautpflichtige Straßen/Brücken/Tunnel, vorrangiger Zugang, ausgewiesene Sitzplätze in Parks und anderen öffentlichen Bereichen, barrierefreie Sitzplätze bei kulturellen oder öffentlichen Veranstaltungen, persönliche Assistenzkräfte, Assistenztiere, Hilfe am Strand beim Hineingehen ins Wasser, Unterstützung (z. B. Zugang zu Unterlagen in Braille-Schrift, Audioguides, Gebärdendolmetschen), Bereitstellung von Hilfsmitteln oder Assistenz, Ausleihen eines Rollstuhls, Ausleihen eines schwimmenden Rollstuhls, Beschaffung von Touristeninformationen in barrierefreien Formaten oder Nutzung eines Elektromobils auf Straßen oder eines Rollstuhls auf Fahrradwegen ohne Bußgeld. Parkbedingungen und Stellplätze können unter anderem breitere oder reservierte Parkplätze sowie den Zugang zu Gebieten wie z. B. emissionsarmen Zonen umfassen, in denen der Verkehr gemäß nationalen Rechtsvorschriften auf bestimmte Fahrzeuge beschränkt ist. Bei Personenbeförderungsdiensten im Luft-, Schienen-, Schiffs- oder Busverkehr¹⁶ können – zusätzlich zu den Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen, die Menschen mit Behinderungen (oder eingeschränkter Mobilität) angeboten werden – Assistenztiere, persönliche Assistenzkräfte oder andere Personen, die Personen mit Behinderungen (oder Personen mit eingeschränkter Mobilität) begleiten oder unterstützen, kostenlos oder zu einem herabgesetzten Preis reisen oder, sofern praktisch durchführbar, neben der Person mit Behinderungen sitzen.

¹⁶ Siehe Fußnoten 7 bis 10.

- (25) Die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen in einem Mitgliedstaat ist gemäß dieser Richtlinie und den geltenden Verfahren und Zuständigkeiten dieses Mitgliedstaats für die Prüfung und Anerkennung des Behindertenstatus, des Anspruchs auf bestimmte Dienstleistungen aufgrund einer Behinderung und der Parkrechte für Menschen mit Behinderungen zu regeln. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen nicht durch das Verfahren und/oder die Kosten für die Ausstellung oder Erneuerung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen daran gehindert oder davon abgebracht werden, die Ausweise zu erlangen.
- (26) Zusätzlich zum physischen Format des Europäischen Behindertenausweises sollten die Mitgliedstaaten einen digitalen Ausweis vorsehen; sie können ein digitales Format des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen vorsehen, wenn technische Spezifikationen im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt wurden. Solche Spezifikationen sollten auf den Erfahrungen aus früheren und laufenden Arbeiten auf europäischer Ebene zur Digitalisierung von Zertifikaten und Dokumenten, wie dem mit der Verordnung (EU) 2021/953 eingeführten digitalen COVID-Zertifikat der EU, aufbauen und die Nutzung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen über eine digitale Brieftasche auf EU-Ebene ermöglichen. Menschen mit Behinderungen sollten den physischen oder den digitalen Europäischen Behindertenausweis oder beide Formate verwenden können. In Mitgliedstaaten, in denen die physische Version des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen durch ein digitales Format ergänzt wird, können Menschen mit Behinderungen den physischen Ausweis und, wenn sie dies wünschen, sowohl den digitalen als auch den physischen Ausweis beantragen.

- (27) Die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen erfordert die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere von Daten über den Behindertenstatus des Ausweisinhabers, d. h. „Gesundheitsdaten“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 15 der Verordnung (EU) 2016/679¹⁷, die in eine der besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 der genannten Verordnung fallen. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinie sollte im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679, erfolgen. Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die nationalen Rechtsvorschriften geeignete Datenschutzgarantien insbesondere in Bezug auf besondere Kategorien personenbezogener Daten vorsehen. Die Mitgliedstaaten sollten auch die Sicherheit, Echtheit, Integrität und vertrauliche Behandlung der für die Zwecke dieser Richtlinie erfassten und gespeicherten Daten gewährleisten.
- (28) Der für die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises oder des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen zuständige Mitgliedstaat sollte derjenige sein, in dem die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Einklang mit dem Unionsrecht hat und in dem ihr Behindertenstatus oder ihr Anspruch auf bestimmte Dienstleistungen aufgrund einer Behinderung geprüft wurde. Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises bzw. eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen sollten diese während ihres Aufenthalts in jedem anderen Mitgliedstaat nutzen können.
- (29) [...]

¹⁷ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

- (30) Der vorgesehene Rahmen für die gegenseitige Anerkennung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen lässt die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats unberührt, den Behindertenstatus oder den Anspruch auf bestimmte Dienstleistungen aufgrund einer Behinderung zu prüfen und anzuerkennen und besondere Bedingungen wie freien Eintritt, ermäßigte Tarife oder Vorzugsbehandlungen für Menschen mit Behinderungen, auch wenn sie von Assistenztieren Gebrauch machen, und/oder Personen, die sie begleiten oder unterstützen, einschließlich persönlicher Assistenzkräfte, zu gewähren. Öffentliche Einrichtungen oder private Anbieter werden weder verpflichtet, Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen für Menschen mit Behinderungen einzuführen, noch wird eine zentrale EU-Liste der Sonderkonditionen und Vorzugsbehandlungen für Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises in allen Mitgliedstaaten erstellt. Behörden und private Anbieter können sich auch dafür entscheiden, bestimmte Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen nur einer bestimmten Gruppe von Menschen mit Behinderungen anzubieten, je nach den Bedürfnissen dieser spezifischen Gruppe.
- (30a) Diese Richtlinie gilt nicht für Leistungen der sozialen Sicherheit gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009, Geld- oder Sachleistungen im Bereich Sozialschutz und Beschäftigung oder Sozialhilfe im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸. Da das Ziel dieser Richtlinie darin besteht, den gleichberechtigten Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen für Menschen mit Behinderungen bei kurzen Reisen oder Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat zu erleichtern, gilt diese Richtlinie weder für besondere Leistungen oder Vorzugsbehandlungen für die langfristige Inklusion, Habilitation oder Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen noch für Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen für den Zugang zu bestimmten Dienstleistungen, die nach Erfüllung zusätzlicher Kriterien, darunter der Durchführung einer spezifischen Einzelfallprüfung oder einer spezifischen Entscheidung über den Anspruch auf bestimmte Dienstleistungen aufgrund einer Behinderung, erbracht werden.

¹⁸ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.

- (31) Um die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und den Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen bei Reisen oder Aufenthalten in einem anderen Mitgliedstaat zu erleichtern, sollten alle einschlägigen Informationen über die Bedingungen, Vorschriften, Praktiken und Verfahren, die für den Erhalt des Europäischen Behindertenausweises und/oder des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen und dessen anschließende Nutzung gelten, in klarer, umfassender, nutzerfreundlicher und barrierefreier Form für Menschen mit Behinderungen unter Einhaltung der einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 öffentlich zugänglich gemacht werden.
- (31a) Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen ergreifen, um die Gewährung von Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen für Menschen mit Behinderungen durch Behörden oder private Anbieter zu fördern. Behörden, die Menschen mit Behinderungen Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen gewähren, sollten diese Informationen in klarer, umfassender, nutzerfreundlicher und barrierefreier Form, einschließlich auf der offiziellen Website von Behörden – falls vorhanden –, oder in anderer angemessener Weise öffentlich zugänglich machen, und zwar im Einklang mit den einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882. Private Anbieter, die Menschen mit Behinderungen Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlung gewähren, sollten ebenfalls dazu angehalten werden, solche Informationen in klarer, umfassender, nutzerfreundlicher und barrierefreier Form öffentlich zugänglich zu machen. Darüber hinaus wird die Kommission auf einer Website, die in allen EU-Sprachen verfügbar ist, relevante Informationen über den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen in barrierefreier Form bereitzustellen. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, den Link zu ihrer nationalen Website bereitzustellen, damit dieser in die oben genannte Website aufgenommen werden kann.
- (32) Die Mitgliedstaaten sollten mit Unterstützung der Kommission gegebenenfalls im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Fälschungs- oder Betrugsrisiken in Bezug auf den Europäischen Behindertenausweis oder den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen zu verhindern, und die betrügerische Verwendung und Fälschung dieser Ausweise aktiv bekämpfen.

- (33) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Ergänzung der Richtlinie zur Änderung der Anhänge I und II zu erlassen, um die Datenfelder des einheitlichen Formats in den Anhängen I und II zu ändern, wenn solche Änderungen erforderlich sind, um das Format an technische Entwicklungen anzupassen, Fälschungen und Betrug zu verhindern, gegen Missbrauch oder Zweckentfremdung vorzugehen und die Interoperabilität sicherzustellen.
- (34) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Festlegung des barrierefreien digitalen Formats des Europäischen Behindertenausweises und des barrierefreien digitalen Formats des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen für Mitgliedstaaten, die beschließen, ihre physische Version durch eine digitale Version zu ergänzen, sowie in Bezug auf die Festlegung gemeinsamer technischer Spezifikationen für die Sicherheits- und die digitalen Merkmale sowie die Interoperabilität der physischen Version der Ausweise übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ ausgeübt werden.
- (34a) Gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates muss die Kommission bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben, den Europäischen Datenschutzbeauftragten konsultieren. Die Kommission kann auch den Europäischen Datenschutzausschuss konsultieren, wenn solche Rechtsakte für den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von besonderer Bedeutung sind.

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (35) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, um die Einhaltung dieser Richtlinie zu gewährleisten, und sollten daher geeignete Abhilfemaßnahmen schaffen, einschließlich Kontrollen der Einhaltung der Vorschriften und Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen, Personen, die sie begleiten oder unterstützen, einschließlich persönlicher Assistenzkräfte, sowie öffentliche Stellen oder ihre Vertreter, private Vereinigungen, Organisationen oder andere juristische Personen mit berechtigtem Interesse daran, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie eingehalten werden, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren im Namen oder zur Unterstützung einer Person mit Behinderungen mit deren Einverständnis tätig werden können.
- (36) Die Mitgliedstaaten sollten im Falle, dass die in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen und die in ihren Anwendungsbereich fallenden Rechte verletzt oder nicht eingehalten werden, geeignete Maßnahmen ergreifen. Angemessene Maßnahmen können verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen wie Verwarnungen, Geldbußen oder Entschädigungszahlungen sowie andere Arten von Sanktionen umfassen.
- (37) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta anerkannt wurden. Diese Richtlinie zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf Maßnahmen, die ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft dienen, zu gewährleisten und die Anwendung von Artikel 26 der Charta zu fördern.
- (38) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Stärkung der Freizügigkeit von Menschen mit Behinderungen sowie die Verbesserung ihrer Möglichkeiten, in einen anderen Mitgliedstaat zu reisen oder diesen zu besuchen, und somit die Bekämpfung von Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme zur Schaffung eines Rahmens mit Regeln und gemeinsamen Bedingungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

In dieser Richtlinie wird Folgendes festgelegt:

- a) die Vorschriften für die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen als Nachweis für den Behindertenstatus bzw. den Anspruch auf bestimmte Dienstleistungen aufgrund einer Behinderung oder als Nachweis für den Anspruch auf für Menschen mit Behinderungen angebotene Parkbedingungen und Stellplätze, um Menschen mit Behinderungen Kurzaufenthalte in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzland zu erleichtern, indem ihnen Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen in Bezug auf (un)entgeltliche Dienstleistungen, Aktivitäten oder Einrichtungen sowie zu den Parkbedingungen und Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen, einschließlich derjenigen, die von Assistenztieren Gebrauch machen, oder deren Begleitung bzw. Unterstützung wie persönlichen Assistenzkräften gewährt wird,
- b) gemeinsame Mustervorlagen für den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen.

Artikel 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für Parkbedingungen und Stellplätze sowie für alle Situationen, in denen Menschen mit Behinderungen von privaten Anbietern oder Behörden Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen in Bezug auf den Zugang zu folgenden Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen im Zusammenhang mit Kurzaufenthalten angeboten werden:
- Dienstleistungen im Sinne von Artikel 57 AEUV,
 - Personenverkehrsdienstleistungen,
 - sonstige Aktivitäten und Einrichtungen, auch unentgeltliche.
- (2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Bestimmungen dieser Richtlinie auf Ausweisinhaber, die in ihrem Hoheitsgebiet reisen oder sich dort aufhalten, für Zeiträume anzuwenden, die über einen Kurzaufenthalt hinausgehen.
- (3) Diese Richtlinie gilt nicht für:
- a) Leistungen im Bereich der sozialen Sicherheit gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009,
 - b) beitragsabhängige oder -unabhängige Geldleistungen oder Sachleistungen im Bereich Sozialschutz oder Beschäftigung,
 - c) Sozialhilfe gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG,
 - d) entgeltliche oder unentgeltliche Dienstleistungen, die für die langfristige Teilhabe, Habilitation oder Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen erbracht werden,
 - e) Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen in Bezug auf den Zugang zu bestimmten Dienstleistungen, die für Menschen mit Behinderungen bei Erfüllung zusätzlicher Kriterien, unter anderem nach Durchführung einer spezifischen Einzelfallprüfung oder einer spezifischen Entscheidung über den Anspruch auf bestimmte Dienstleistungen aufgrund einer Behinderung, erbracht werden.

- (4) Diese Richtlinie berührt nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, die Bedingungen für die Bewertung und Anerkennung des Behindertenstatus bzw. des Anspruchs auf bestimmte Dienstleistungen aufgrund einer Behinderung oder für die Gewährung des Anspruchs auf Parkbedingungen und Stellplätze, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind, festzulegen. Sie berührt nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene eine Bescheinigung, einen Ausweis oder ein anderes förmliches Dokument für Menschen mit Behinderungen, einschließlich einer Entscheidung über den Anspruch auf bestimmte Dienstleistungen aufgrund einer Behinderung, auszustellen.
- (5) Diese Richtlinie wirkt sich nicht auf die Befugnis der Mitgliedstaaten aus, besondere Leistungen oder Sonder- bzw. Vorzugskonditionen wie freien Zugang, ermäßigte Tarife oder Vorzugsbehandlungen für Menschen mit Behinderungen, einschließlich derjenigen, die von Assistenztieren Gebrauch machen, sowie gegebenenfalls für ihre Begleit- bzw. Unterstützungs Personen wie persönliche Assistenzkräfte zu gewähren oder deren Gewährung vorzuschreiben.
- (6) Diese Richtlinie lässt die Ansprüche unberührt, die Menschen mit Behinderungen oder ihren Begleit- bzw. Unterstützungs Personen wie persönlichen Assistenzkräften aufgrund anderer Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts zur Umsetzung des Unionsrechts zustehen, einschließlich solcher, die besondere Leistungen, Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen betreffen.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Unionsbürger“ jede Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt,
- b) „Familienangehöriger eines Unionsbürgers“ ein Mitglied einer Familie im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG,
- c) „Menschen mit Behinderungen“ Personen, die langfristige körperliche, psychische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können,
- d) „persönliche Assistenzkraft“ eine Person, die Menschen mit Behinderungen begleitet oder unterstützt und nach den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten in dieser Funktion anerkannt ist,
- e) „Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen“ besondere Konditionen, einschließlich finanzieller Art, oder eine differenzierte Behandlung in Bezug auf Hilfe und Unterstützung, die Menschen mit Behinderungen und/oder gegebenenfalls ihrer nach den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten anerkannten Begleitung bzw. Unterstützung wie persönlichen Assistenzkräften oder Assistenztieren geboten werden, sei es auf freiwilliger Basis oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen,
- f) „Parkbedingungen und Stellplätze“ reservierte Parkplätze für Menschen mit Behinderungen im Allgemeinen sowie Parkvorteile oder Vorzugskonditionen, die Menschen mit Behinderungen gewährt werden, sei es auf freiwilliger Basis oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen,
- g) „Kurzaufenthalt“ eine Reise oder einen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat von bis zu drei Monaten,
- h) „Assistenztier“ ein Tier, das im Einklang mit den nationalen Vorschriften und Gepflogenheiten für einen Menschen mit einer Behinderung Unterstützung leistet oder Aufgaben wahrnimmt.

Artikel 4

Begünstigte

Diese Richtlinie gilt für:

- a) Unionsbürger sowie Familienangehörige von Unionsbürgern, deren Behindertenstatus oder Anspruch auf bestimmte Dienstleistungen aufgrund einer Behinderung von den zuständigen Behörden oder Stellen ihres Wohnsitzmitgliedstaats anerkannt wurde, gegebenenfalls auch indem ihnen im Einklang mit den nationalen Zuständigkeiten, Gepflogenheiten und Verfahren eine Bescheinigung, ein Behindertenausweis oder ein anderes förmliches Dokument ausgestellt wurde, und die von einer oder erforderlichenfalls mehreren anderen Personen wie persönlichen Assistenzkräften oder von Assistenztieren – was mit dem Buchstaben „A“ auf ihrem Europäischen Behindertenausweis vermerkt werden kann – begleitet oder unterstützt werden, Der Buchstabe „A“ kann auch für Menschen mit Behinderungen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten hinzugefügt werden.
- b) Unionsbürger sowie Familienangehörige von Unionsbürgern, deren Anspruch auf Parkbedingungen und Stellplätze, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind, von den zuständigen Behörden oder Stellen ihres Wohnsitzmitgliedstaats anerkannt wurde, gegebenenfalls auch indem ihnen im Einklang mit den nationalen Zuständigkeiten, Gepflogenheiten und Verfahren ein Parkausweis oder ein anderes Dokument ausgestellt wurde, und die von einer oder erforderlichenfalls mehreren anderen Personen wie persönlichen Assistenzkräften begleitet oder unterstützt werden.

Artikel 5

Gleichberechtigter Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen für Menschen mit Behinderungen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen mit den dafür erforderlichen Maßnahmen sicher, dass Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises bei Reisen oder beim Aufenthalt in einem Mitgliedstaat, bei dem es sich nicht um ihren Wohnsitzstaat handelt, zu den gleichen Bedingungen wie die Inhaber von in diesem Mitgliedstaat ausgestellten Bescheinigungen, Ausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus oder des Anspruchs auf bestimmte Dienstleistungen aufgrund einer Behinderung – wenn es solche förmlichen Dokumente gibt – Zugang zu allen Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen erhalten, die in Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen angeboten werden.
- (2) [...]
- (3) Sofern in den einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie oder in anderen Rechtsvorschriften der Union nichts anderes bestimmt ist, stellen die Mitgliedstaaten mit den dafür erforderlichen Maßnahmen sicher, dass, wenn die Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen nach Absatz 1 dieses Artikels günstige Bedingungen für Begleit- oder Unterstützungs Personen wie persönliche Assistenzkräfte oder besondere Bedingungen für Assistenztiere umfassen, diese günstigen oder besonderen Bedingungen der Begleitung bzw. Unterstützung des Inhabers eines Europäischen Behindertenausweises – ob persönliche Assistenzkraft oder Assistenztier – in gleichberechtigter Weise gewährt werden.

Artikel 5a

Gleichberechtigter Zugang zu Parkbedingungen und Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen mit den dafür erforderlichen Maßnahmen sicher, dass Inhaber eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen bei Reisen oder beim Aufenthalt in einem Mitgliedstaat, bei dem es sich nicht um ihren Wohnsitzstaat handelt, zu den gleichen Bedingungen wie die Inhaber von in diesem Mitgliedstaat ausgestellten Parkausweisen Zugang zu den Parkbedingungen und Stellplätzen erhalten, die Menschen mit Behinderungen in diesem Mitgliedstaat vorbehalten sind.
- (2) Sofern in den einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie oder in anderen Rechtsvorschriften der Union nichts anderes bestimmt ist, stellen die Mitgliedstaaten mit den dafür erforderlichen Maßnahmen sicher, dass, wenn in Bezug auf die Parkbedingungen und Stellplätze nach Absatz 1 dieses Artikels günstige Bedingungen für Begleit- oder Unterstützungspersonen wie persönliche Assistenzkräfte vorgesehen sind, diese günstigen Bedingungen den Begleit- oder Unterstützungspersonen des Inhabers des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen – wie persönlichen Assistenzkräften – in gleichberechtigter Weise gewährt werden.

KAPITEL II

EUROPÄISCHER BEHINDERTENAUSWEIS UND EUROPÄISCHER PARKAUSWEIS FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Artikel 6

Format, gegenseitige Anerkennung, Ausstellung und Gültigkeit des Europäischen Behindertenausweises

- (1) Jeder Mitgliedstaat führt das physische Format des Europäischen Behindertenausweises entsprechend dem gemeinsamen einheitlichen und barrierefreien Format in Anhang I ein. Innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem die Kommission in den technischen Spezifikationen gemäß Artikel 8 Absatz 1 die Anforderungen festgelegt hat, führen die Mitgliedstaaten digitale Merkmale auf physischen Ausweisen mit elektronischen Mitteln zur Betrugsverhütung als Teil des Europäischen Behindertenausweises ein. Die Kommission legt die technischen Spezifikationen gemäß Artikel 8 Absatz 1 bis zum [*ein Jahr nach
Inkrafttreten dieser Richtlinie*] fest.
- (2) Ein von einem Mitgliedstaat ausgestellter Europäischer Behindertenausweis wird in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt.
- (3) Behörden oder Stellen in den Mitgliedstaaten sind für die Ausstellung, die Verlängerung oder den Entzug des Europäischen Behindertenausweises im Einklang mit den nationalen Vorschriften, Verfahren und Gepflogenheiten zuständig. Unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 gewährleisten die Mitgliedstaaten die Sicherheit, Integrität, Echtheit und vertrauliche Behandlung der für die Zwecke dieser Richtlinie erfassten und gespeicherten Daten. Die für die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises zuständige Behörde oder Stelle gilt als der Verantwortliche gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 und ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich. Durch die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungsanbietern wird ein Mitgliedstaat nicht von der Haftung nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht für Verstöße gegen Pflichten im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten befreit.

- (4) Der Europäische Behindertenausweis wird vom Wohnsitzmitgliedstaat direkt oder auf Antrag der Person mit Behinderungen ausgestellt oder verlängert. Seine Ausstellung und Verlängerung erfolgen innerhalb einer angemessenen Frist im Einklang mit den nationalen Gepflogenheiten in Bezug auf die Anerkennung des Behindertenstatus oder des Anspruchs auf bestimmte Dienstleistungen aufgrund einer Behinderung.
- (5) Der Europäische Behindertenausweis wird als physischer Ausweis ausgestellt und innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem die Kommission in den technischen Spezifikationen gemäß Artikel 8 Absatz 2 die Anforderungen festgelegt hat, durch ein barrierefreies digitales Format ergänzt. Menschen mit Behinderungen können den physischen oder den digitalen Ausweis oder beide beantragen. Das digitale Format darf nur die in Anhang I angegebenen personenbezogenen Daten für das physische Format des Europäischen Behindertenausweises enthalten. Die personenbezogenen Daten sind zu verschlüsseln, und es muss durch technische Vorkehrungen sichergestellt sein, dass das Speichermedium nur von befugten Nutzern ausgelesen werden kann.
- (6) Die Gültigkeit des ausgestellten Europäischen Behindertenausweises wird von dem ausstellenden Mitgliedstaat festgelegt, wobei gegebenenfalls der Gültigkeitsdauer von Bescheinigungen, Ausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten oder Verfahren zur Anerkennung des Behindertenstatus oder des Anspruchs auf bestimmte Dienstleistungen, die von der zuständigen Behörde oder Stelle ihres Wohnsitzmitgliedstaats ausgestellt wurden, Rechnung getragen wird.
- (7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 11 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Datenfeldern des einheitlichen Formats in Anhang I zu erlassen, wenn diese Änderung erforderlich ist, um das Format an technische Entwicklungen anzupassen, Fälschungen und Betrug zu verhüten, gegen Missbrauch oder Zweckentfremdung vorzugehen und die Interoperabilität sicherzustellen. Den Mitgliedstaaten wird ausreichend Zeit für die Umsetzung dieser Änderungen eingeräumt.

Artikel 7

Format, gegenseitige Anerkennung, Ausstellung und Gültigkeit des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen

- (1) Jeder Mitgliedstaat führt das physische Format des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen entsprechend dem gemeinsamen einheitlichen und barrierefreien Format in Anhang II ein. Innerhalb einer angemessenen Frist, in der die Kommission in den technischen Spezifikationen gemäß Artikel 8 Absatz 1 die Anforderungen festgelegt hat, führen die Mitgliedstaaten digitale Merkmale auf physischen Ausweisen mit elektronischen Mitteln zur Betrugsverhütung als Teil des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen ein. Die Kommission legt die technischen Spezifikationen gemäß Artikel 8 Absatz 1 bis zum *[ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie]* fest.
- (2) Ein von einem Mitgliedstaat ausgestellter Europäischer Parkausweis für Menschen mit Behinderungen wird in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt.
- (3) Behörden oder Stellen in den Mitgliedstaaten sind für die Ausstellung, die Verlängerung oder den Entzug des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen im Einklang mit den nationalen Vorschriften, Verfahren und Gepflogenheiten zuständig. Unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 gewährleisten die Mitgliedstaaten die Sicherheit, Echtheit und vertrauliche Behandlung der für die Zwecke dieser Richtlinie erfassten und gespeicherten personenbezogenen Daten. Die für die Ausstellung des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen zuständige Behörde oder Stelle gilt als der Verantwortliche gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 und ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich. Durch die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungsanbietern wird ein Mitgliedstaat nicht von der Haftung nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht für Verstöße gegen Pflichten im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten befreit.

- (4) Der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen wird vom Wohnsitzmitgliedstaat auf Antrag der Person mit Behinderungen oder einer nach nationalem Recht ermächtigten Person ausgestellt oder verlängert. Er wird innerhalb einer angemessenen Frist von maximal 90 Tagen ab dem Tag der Antragstellung ausgestellt oder verlängert, es sei denn, es müssen zusätzliche Bewertungen durchgeführt werden.
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen mit den dafür erforderlichen Maßnahmen sicher, dass der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen alle bestehenden Parkausweise ersetzt, die gemäß der Empfehlung des Rates betreffend Parkausweise für Menschen mit Behinderungen²⁰ auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene auf Antrag und in jedem Fall innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie ausgestellt wurden. Während dieses Zeitraums können die Mitgliedstaaten gestatten, dass Ausweise, die vor dem Geltungsbeginn dieser Richtlinie ausgestellt wurden, im Einklang mit der Empfehlung des Rates betreffend Parkausweise für Menschen mit Behinderungen in ihrem Hoheitsgebiet die gleiche Wirkung wie der Europäische Parkausweis haben.

²⁰ Empfehlung 98/376/EG des Rates vom 4. Juni 1998 (ABl. L 167 vom 12.6.1998, S. 25) in der durch die Empfehlung des Rates vom 3. März 2008 wegen des Beitritts der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, Rumäniens, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik geänderten Fassung (ABl. L 63 vom 7.3.2008, S. 43).

- (6) Der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen wird als physischer Ausweis ausgestellt oder verlängert. Die Mitgliedstaaten können beschließen, den physischen Ausweis innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem die Kommission in den technischen Spezifikationen gemäß Artikel 8 Absatz 2 die Anforderungen festgelegt hat, durch ein barrierefreies digitales Format zu ergänzen. In Mitgliedstaaten, in denen der physische Ausweis durch einen digitalen Ausweis ergänzt wird, können Menschen mit Behinderungen den physischen oder aber sowohl den digitalen als auch den physischen Ausweis beantragen. Das digitale Format darf nur die in Anhang II angegebenen personenbezogenen Daten für das physische Format des Europäischen Parkausweises enthalten. Die personenbezogenen Daten sind zu verschlüsseln, und es muss durch technische Vorkehrungen sichergestellt sein, dass das Speichermedium nur von befugten Nutzern ausgelesen werden kann.
- (7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 11 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang II zu erlassen, um Datenfelder des einheitlichen Formats in Anhang II zu ändern, wenn diese Änderung erforderlich ist, um das Format an technische Entwicklungen anzupassen, Fälschungen und Betrug zu verhüten, gegen Missbrauch oder Zweckentfremdung vorzugehen und die Interoperabilität sicherzustellen, auch durch die Entwicklung und Einführung digitaler Instrumente. Den Mitgliedstaaten wird ausreichend Zeit für die Umsetzung dieser Änderungen eingeräumt.

KAPITEL III

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 8

Gemeinsame technische Spezifikationen und digitales Format

- (1) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung gemeinsamer technischer Spezifikationen, mit denen die Sicherheits- und auf dem neuesten Stand befindlichen digitalen Merkmale des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden, einschließlich angemessener Vorkehrungen zum Schutz personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und Interoperabilitätsfragen (z. B. gemeinsame EU-Anwendungen für das Auslesen der mit elektronischen Mitteln zur Betrugsverhütung digital auf physischen Ausweisen gespeicherten Daten).
- (2) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, um barrierefreie digitale Formate des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen, die in Anhang I und Anhang II aufgeführten Datenfelder enthalten, festzulegen und die Interoperabilität sicherzustellen.
- (3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung gemeinsamer technischer Spezifikationen für das digitale Speichermedium auf den Ausweisen in Bezug auf Aspekte wie die Überprüfung der Gültigkeit der Ausweise und ihrer Nummern, die Überprüfung ihrer Echtheit, die Verhütung von Fälschung und Betrug, das Auslesen der Ausweise durch die Mitgliedstaaten und die Verwendung der Ausweise im Rahmen einer digitalen Brieftasche auf EU-Ebene.
- (4) Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 12 Absatz 2 erlassen.

Überwachung, Einhaltung, Barrierefreiheit von Informationen und Kommunikationsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Informationen zu den Bedingungen, Vorschriften, Praktiken und Verfahren für die Ausstellung, die Verlängerung oder den Entzug eines Europäischen Behindertenausweises und eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen in barrierefreien Formaten, digitalen Formaten sowie auf Antrag in von Menschen mit Behinderungen gewünschten assistiven Formaten.
- (2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Öffentlichkeit und Menschen mit Behinderungen auf den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen und sie über die Bedingungen für deren Beantragung, Nutzung und Verlängerung – auch in barrierefreier Form – zu informieren.
- (2a) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um die Gewährung von Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen für Menschen mit Behinderungen durch Behörden und private Anbieter zu fördern und Menschen mit Behinderungen diesbezüglich zu informieren.
- (3) Die Mitgliedstaaten treffen mit Unterstützung der Kommission gegebenenfalls im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Fälschung oder Betrug und gehen aktiv gegen jedwede betrügerische Verwendung und Fälschung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen vor.
- (4) [...]
- (5) Stellen Mitgliedstaaten eine missbräuchliche Verwendung oder Zweckentfremdung der von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Ausweise in ihrem Hoheitsgebiet fest, so ergreifen sie soweit sinnvoll Schritte, um entsprechend den Mitgliedstaat, der den Europäischen Behindertenausweis oder den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen ausgestellt hat, zu unterrichten. Der Ausstellungsmitgliedstaat sorgt für angemessene Folgemaßnahmen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten.

- (6) Die Mitgliedstaaten überprüfen gegebenenfalls, ob die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Europäischen Behindertenausweis bzw. dem Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen eingehalten und die damit einhergehenden Rechte – auch in Bezug auf Assistenztiere – der Menschen mit Behinderungen, die Inhaber dieser Ausweise sind, sowie der sie begleitenden oder unterstützenden Person(en) wie persönlichen Assistenzkräften gewahrt werden.
- (7) Die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Informationen werden kostenlos und in klarer, umfassender, nutzerfreundlicher und leicht zugänglicher Weise, einschließlich auf der offiziellen Website von Behörden, oder in anderer angemessener Weise zur Verfügung gestellt, und zwar im Einklang mit den einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882.

Artikel 10

Zuständige Behörden, Stellen und Kontaktstellen

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Behörden oder eine oder mehrere zuständige Stellen, die für die Ausstellung, die Verlängerung und den Entzug des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen zuständig sind.
- (2) Die Mitgliedstaaten verfügen über eine oder mehrere nationale Kontaktstellen, um den Dialog zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission über die ordnungsgemäße Umsetzung und Durchführung dieser Richtlinie zu erleichtern. Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Kontaktstelle(n) mit.
- (3) [...]

KAPITEL IV

BEFUGNISÜBERTRAGUNG UND DURCHFÜHRUNGSBEFUGNISSE

Artikel 11

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6 Absatz 7 und Artikel 7 Absatz 7 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie übertragen. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 6 Absatz 7 und Artikel 7 Absatz 7 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 6 Absatz 7 und Artikel 7 Absatz 7 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung des Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 12

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

KAPITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 13

Durchsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass angemessene und wirksame Instrumente vorhanden sind, mit denen die Einhaltung dieser Richtlinie sichergestellt wird.
- (2) Zu den in Absatz 1 genannten Instrumenten zählen
 - a) Bestimmungen, wonach Menschen mit Behinderungen gemäß dem nationalen Recht die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsbehörde anrufen können, wenn die Verpflichtungen, die in dieser Richtlinie und in den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie festgelegt sind, nicht eingehalten werden oder dagegen verstößen wird.
 - b) Bestimmungen, wonach eine oder mehrere der folgenden nach nationalem Recht bestimmten Stellen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren im Namen oder zur Unterstützung einer Person mit Behinderungen und mit deren Einverständnis zum Schutz ihrer Rechte in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zur Durchsetzung der nach dieser Richtlinie geltenden Verpflichtungen die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsbehörden anrufen können:
 - öffentliche Stellen oder ihre Vertreter,
 - private Vereinigungen, Organisationen oder andere juristische Personen mit berechtigtem Interesse daran, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie eingehalten werden.

Artikel 14

Nichteinhaltung von Vorschriften

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren Vorschriften über angemessene Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften nicht eingehalten werden oder dagegen verstößen wird, und treffen alle für die Anwendung der Maßnahmen erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Die Maßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und von wirksamen Abhilfemaßnahmen flankiert sein.
- (3) [...]

Artikel 15

Zugang zu Informationen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Behörden Informationen über etwaige Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen nach Artikel 5 in barrierefreiem Format öffentlich zugänglich machen.
 - (1a) Ferner halten die Mitgliedstaaten private Anbieter an, Informationen über etwaige Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen nach Artikel 5 in barrierefreiem Format öffentlich zugänglich zu machen.
- (2) [...]
- (3) Die in den Absätzen 1 und 1a dieses Artikels genannten Informationen werden kostenlos und in klarer, umfassender, nutzerfreundlicher und leicht zugänglicher Weise, einschließlich auf der offiziellen Website des privaten Anbieters oder der Behörde – falls vorhanden – oder in anderer angemessener Weise zur Verfügung gestellt, und zwar im Einklang mit den einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882.

Artikel 16

Berichterstattung und Überprüfung

- (1) Spätestens zum T.M.JJJJ [*drei Jahre nach dem Geltungsbereich der Richtlinie*] und danach alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.
- (2) Darin wird unter anderem die Nutzung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen im Lichte der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen untersucht, um festzustellen, ob in Bezug auf die Richtlinie Verbesserungsbedarf besteht.
- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Ersuchen rechtzeitig die Informationen, die sie zur Erstellung eines solchen Berichts benötigt.
- (4) Die Kommission berücksichtigt in ihrem Bericht die Standpunkte von Menschen mit Behinderungen, wirtschaftlichen Interessenträgern und relevanten Nichtregierungsorganisationen, darunter auch Vertreterorganisationen von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 17

[...]

Artikel 18

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am T.M.JJJJ [*Datum innerhalb von 36 Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie*] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

- (2) Sie wenden diese Vorschriften ab dem T.M.JJJJ [*Datum innerhalb von 48 Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie*] an.
- (3) Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 19

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 20

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident / Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin

FORMAT DES EUROPÄISCHEN BEHINDERTENAUSWEISES

VORDERSEITE: Text „European Disability Card“ in englischer Sprache sowie in der bzw. den Landessprache(n).

RÜCKSEITE: Nationale Informationen in der bzw. den Landessprache(n), die vom ausstellenden Mitgliedstaat festzulegen ist bzw. sind. Den Mitgliedstaaten ist es gestattet, zusätzliche und/oder spezifischere Informationen über den Behindertenstatus oder den Anspruch auf bestimmte Dienstleistungen aufgrund einer Behinderung des Ausweisinhabers, einschließlich der Art oder der Klassifikation der Behinderung, oder das Recht auf Begleitung durch ein Assistenztier aufzuführen.



1. Die Größe des Europäischen Behindertenausweises entspricht dem Format ID-1 nach ISO/IEC 7810.
2. [...]
3. Der Ausweis verfügt über Folgendes:
 - Lichtbild des Ausweisinhabers
 - Vor- und Nachname des Ausweisinhabers
 - Geburtsdatum des Ausweisinhabers
 - Seriennummer des Ausweises
4. Der Ausweis ist hellblau und dunkelblau, entsprechend der Abbildung und den folgenden Referenzen:
 - dunkelblau: CMYK 100, 90, 10, 0
RGB 0, 68, 148
 - hellblau: CMYK 94, 63, 7, 1
RGB 0, 110, 183
5. Auf dem Ausweis sind das Ausstellungsdatum und das Ablaufdatum angegeben.
6. Der Ausweis enthält einen Ländercode in dem blauen Kreis.
7. Für die Buchstaben wird die Schriftart ARIAL Regular oder, wenn dies nicht möglich ist, eine andere seriflose Schriftart verwendet. Es sollte sichergestellt werden, dass genügend Kontrast zwischen den im Vordergrund und im Hintergrund verwendeten Farben besteht.

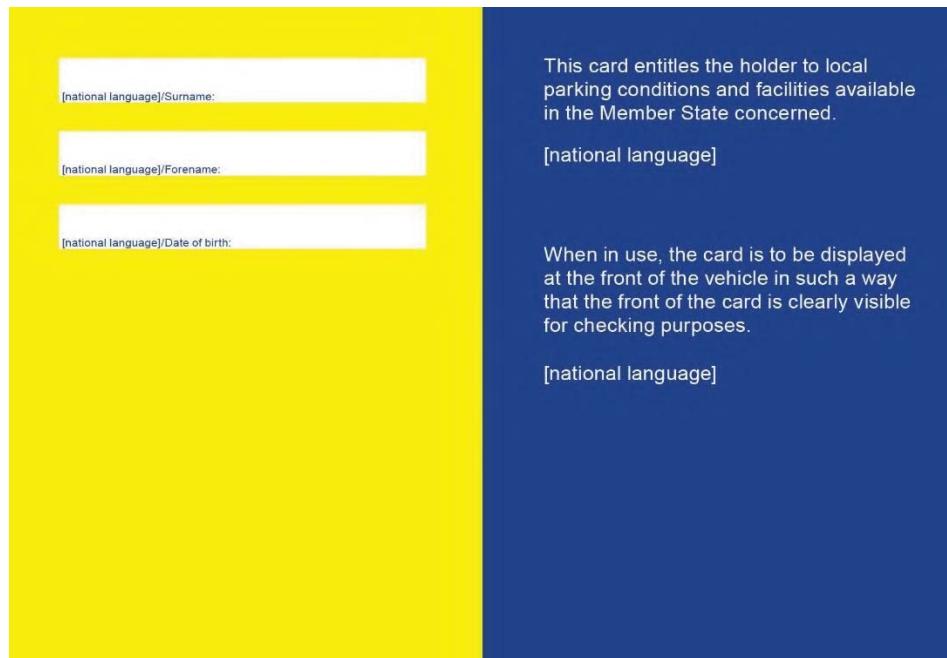
8. Die Worte „European Disability Card“ werden in der Schriftart Arial sowie in Braille unter Verwendung der Abmessungen des Marburger Codes angezeigt.
9. Der optionale Buchstabe „A“ (+ Braillezeichen) kann hinzugefügt werden, wenn der Ausweis zur Begleitung durch (eine) persönliche Assistenzkraft/Assistenzkräfte oder (eine) andere nach nationalen Gepflogenheiten anerkannte Assistenzkraft/Assistenzkräfte oder durch ein Assistenztier berechtigt. Der Buchstabe „A“ kann auch für Menschen mit Behinderungen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten hinzugefügt werden.
10. Ein QR-Code oder möglicherweise andere digitale Merkmale unter Verwendung elektronischer Mittel zur Betrugsbekämpfung sind nach Annahme der in Artikel 6 Absatz 1 genannten technischen Spezifikationen hinzuzufügen.
11. Eintragungen werden in der bzw. den Sprache(n) des Mitgliedstaats angezeigt, der den Europäischen Behindertenausweis ausstellt. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, diese Eintragungen in einer anderen Landessprache abzufassen als Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch oder Ungarisch, so erstellt er unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Anhangs unter Verwendung einer der vorgenannten Sprachen eine zweisprachige Fassung des Ausweises. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, Eintragungen auf Bulgarisch oder Griechisch abzufassen, so erstellt er eine zweisprachige Fassung unter Verwendung einer der vorgenannten Sprachen, die lateinische Buchstaben verwendet.

**FORMAT DES EUROPÄISCHEN PARKAUSWEISES FÜR MENSCHEN MIT
BEHINDERUNGEN**

VORDERSEITE



RÜCKSEITE



1. Der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen hat folgende Abmessungen:
 - Höhe: 106 mm
 - Breite: 148 mm
2. Der Ausweis ist dunkelblau und gelb, entsprechend der obigen Abbildung und den folgenden Referenzen:
 - dunkelblau: CMYK 100, 90, 10, 0
RGB 0, 68, 148
 - gelb: CMYK 94, 63, 7, 1
RGB 255, 237, 0
3. Der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderung ist auf der Vorder- und der Rückseite jeweils senkrecht in zwei Hälften unterteilt:
 - a) Die linke Seite der Vorderseite enthält:
 - Rollstuhlfahrersymbol in dunkelblau auf gelbem Untergrund
 - Ausstellungsdatum und Ablaufdatum des Parkausweises
 - Seriennummer des Parkausweises
 - Name der ausstellenden Behörde/Organisation
 - Amtliches Kennzeichen, wenn der Ausweis einem Fahrzeug zugeordnet ist In Mitgliedstaaten, in denen das amtliche Kennzeichen nicht angegeben werden muss, entfällt das entsprechende Datenfeld auf dem Ausweis.

b) Die rechte Hälfte der Vorderseite enthält:

- in Blockbuchstaben die Aufschrift „Europäischer Parkausweis für Menschen mit Behinderungen“ in Englisch und in der bzw. den Landessprache(n) des Mitgliedstaats, der den Parkausweis ausstellt;
- im Hintergrund die Kennbuchstaben des Mitgliedstaats, der den Parkausweis ausstellt, umrahmt von einem Sternenkreis, der die Europäische Union symbolisiert.
- Einen QR-Code und möglicherweise andere digitale Merkmale unter Verwendung elektronischer Mittel zur Betrugsbekämpfung sind nach Annahme der in Artikel 7 Absatz 1 genannten technischen Spezifikationen hinzuzufügen.

c) Die linke Hälfte der Rückseite enthält:

- Name des Ausweisinhabers
- Vorname(n) des Ausweisinhabers
- Geburtsdatum des Ausweisinhabers
- [...]
- [...]
- [...]
- [...]

- d) Die rechte Hälfte der Rückseite enthält in Englisch und in der bzw. den Sprache(n) des Mitgliedstaats, der den Parkausweis ausstellt
- den Vermerk: „Dieser Ausweis berechtigt den Inhaber bzw. die Inhaberin zur Inanspruchnahme der Parkbedingungen und Stellplätze, die Menschen mit Behinderungen in dem betreffenden Mitgliedstaat vorbehalten sind.“
 - den Vermerk: „Der Ausweis ist bei Benutzung so im vorderen Teil des Fahrzeugs anzubringen, dass seine Vorderseite zu Kontrollzwecken gut sichtbar ist.“
4. Eintragungen werden in der bzw. den Sprache(n) des Mitgliedstaats angezeigt, der den Parkausweis ausstellt. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, diese Eintragungen in einer anderen Landessprache abzufassen als Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch oder Ungarisch, so erstellt er unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Anhangs unter Verwendung einer der vorgenannten Sprachen eine zweisprachige Fassung des Ausweises. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, Eintragungen auf Bulgarisch oder Griechisch abzufassen, so erstellt er eine zweisprachige Fassung des Ausweises unter Verwendung einer der vorgenannten Sprachen, die lateinische Buchstaben verwendet.
5. [...].
-